

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	13.02.2023	öffentlich

### **Vorlage der Verwaltung**

#### **Unterrichtungspflicht der Kommunalbeamt\*innen auf Zeit über ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)**

Vorlage Nr.: 20236099

Aufgrund einer Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 18.11.2020 sind Kommunalbeamt\*innen auf Zeit ab 2021 verpflichtet, bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten.

Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Die o.g. Ausführungen sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen.

### **ANTRAG**

Der Stadtrat möge von der schriftlichen Unterrichtung Kenntnis nehmen.